

Resolution Nr. 12 des dbv  
vom 08.05.1994:

**"Auf dem Weg zu einer Neuordnung der Soldaten-Seelsorge –  
Dietrich-Bonhoeffer-Verein verabschiedet Vertragsentwurf in Ausarbeitung von Modell  
B“**

Der Dietrich-Bonhoeffer-Verein hat auf seiner Mitgliederversammlung in Meißen am  
08.05.1994 mit einstimmiger Zustimmung den

**Entwurf  
für einen neuen Vertrag zwischen BRD und EKD  
über die Seelsorge an den Soldaten**

zur Kenntnis genommen. Dieser von einer Juristen- und Theologengruppe erarbeitete  
Vertragsentwurf ist ein wichtiger Impuls auf dem Weg zu einer Neuordnung der Soldaten-  
Seelsorge.

Nachdem die Juristen- und Theologengruppe bereits vor der letzten EKD-Synode die  
„Rechtlichen Überlegungen zur Diskussion um eine Reform der Militärseelsorge“  
(abgedruckt in: epd-Dokumentation Nr. 50/93, Seite 18 ff.) vorgelegt hat, nachdem die  
Synode die Gliedkirchen um eine Votum zu der Frage gebeten hat, in welcher Weise die  
Seelsorge in der Bundeswehr neu geordnet werden soll, erscheint es geboten, daß nunmehr  
konkrete Schritte erfolgen.

Der vorgelegte Vertragsentwurf zeigt, daß das Modell B (Herauslösung der Seelsorger aus  
dem Bundesbeamten-Status und des Kirchenamts für die Bundeswehr aus dem  
Verteidigungsministerium) die beste Möglichkeit bietet, die Seelsorge an den Soldaten von  
staatskirchlichen Elementen zu befreien und in Partnerschaft mit dem Staat Regelungen zu  
finden, die den kirchlichen und verfassungsrechtlichen Erfordernissen sowie dem Wunsch  
der Soldaten nach Seelsorge entsprechen.

Der Dietrich-Bonhoeffer-Verein sieht in dem Vertragsentwurf diejenigen Fragen geregelt, die  
zwischen Staat und Kirche von Bedeutung sind. Ein künftiger Vertrag sollte sich in gleicher  
Weise auf diese Fragen beschränken und keine Festlegungen vornehmen, die nur  
innerkirchlich zu entscheiden sind. Dies gilt auch für das in den Kirchen noch umstrittene  
Problem einer Anbindung der hauptamtlichen Seelsorger an die Evangelische Kirche in  
Deutschland oder an die jeweilige Gliedkirche.

**Anhang:**

Entwurf für einen neuen Vertrag zwischen BRD und EKD über die Seelsorge an den  
Soldaten

**Verteiler:**

- Rat der EKD  
Landesbischof Dr. Klaus Engelhardt  
Blumenstraße 1  
76133 Karlsruhe
  
- Kirchenamt der Evang. Kirche in Deutschland  
Präsident Otto von Campenhausen  
Herrenhäuser Straße 12  
30419 Hannover
  
- Evangelischen Militärbischof  
Bischof Heinz-Georg Binder  
Körnerstraße 28  
53175 Bonn
  
- Dr. Peter Becker  
Vorsitzender der IALANA  
Postfach 11 68  
35001 Marburg/Lahn
  
- Dr. Dieter Deiseroth  
Richter am OVG  
Adlerhorst 14  
48155 Münster
  
- Jan Niemöller  
Vors. Richter i.R.  
W. N. Dienstbachstraße 2  
61250 Usingen
  
- Hermann Schaefer  
Generalsekretär des Reform. Bundes  
Vogelsangstraße 20  
42109 Wuppertal
  
- Dr. Dr. h.c. Helmut Simon  
Bundesverfassungsrichter i.R.  
Rittnertstraße 66  
76227 Karlsruhe
  
- Presseverteiler des dbv

Dr. **Peter Becker**, IALANA  
Dr. **Dieter Deiseroth**, Richter am OVG  
Dr. **Karl Martin**, dbv  
**Jan Niemöller**, Vors. Richter i.R.  
**Hermann Schaefer**, Reform. Bund  
Dr. Dr. h.c. **Helmut Simon**,  
Bundesverfassungsrichter i.R.

Usingen, im Mai 1994

**Entwurf**  
**für einen neuen Vertrag zwischen BRD und EKD**  
**über die Seelsorge an den Soldaten**

In Erfüllung der Verfassungsgebote, daß die Kirche zum Dienst an ihren Gliedern in der Bundeswehr zuzulassen ist (Art. 140 GG i.V. mit Art. 141 WRV) und daß keine Staatskirche besteht (Art. 140 GG i.V. mit Art. 137, I WRV),

in dem Bestreben, die freie religiöse Betätigung und die Ausübung der Seelsorge in der Bundeswehr zu gewährleisten,

in dem Bewußtsein, daß die je eigene Verantwortung von Staat und Kirche ein partnerschaftliches Zusammenwirken zum Wohl der Menschen gebietet,

schließen die Bundesrepublik Deutschland und die Evangelische Kirche in Deutschland den folgenden Vertrag:

**Abschnitt I**  
**Grundsätze**

**Artikel 1**

Die Evangelische Kirche in Deutschland und ihre Gliedkirchen nehmen die Seelsorge an den Soldaten als ständigen kirchlichen Dienst wahr.

**Artikel 2**

(1) Die Bundesrepublik Deutschland schafft für diesen Dienst der Kirche die räumlichen und organisatorischen Voraussetzungen.

(2) Darüberhinaus trägt sie auch die Kosten, die bei der Wahrnehmung der Seelsorge an den Soldaten durch Besonderheiten des militärischen Dienstes bedingt sind.

**Artikel 3**

(1) Die Seelsorge an den Soldaten wird von Beauftragten der Kirche wahrgenommen. Sie stehen in einem kirchlichen Dienst- und Besoldungsverhältnis.

(2) Soweit Seelsorger hauptamtlich für die Seelsorge an den Soldaten tätig sind, stehen sie in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche in Deutschland.

(3) Nebenamtliche Seelsorger an den Soldaten bleiben in ihrem jeweiligen gliedkirchlichen Dienstverhältnis.

#### Artikel 4

- (1) Die Seelsorge an den Soldaten umfaßt alle Bereiche kirchlichen Dienstes.
- (2) In Erfüllung ihres kirchlichen Auftrages sind die Seelsorger von staatlichen Weisungen unabhängig.
- (3) Für den Lebenskundlichen Unterricht werden die Vertragsschließenden eine gesonderte Vereinbarung treffen.

#### Artikel 5

Die von der Kirche mit der Seelsorge an den Soldaten beauftragten Personen haben eine Erklärung gegenüber der Bundesrepublik Deutschland zu unterzeichnen, die sie verpflichtet, die Sicherheitsinteressen im militärischen Bereich zu wahren.

#### Artikel 6

Den Soldaten ist im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten Gelegenheit zu geben, sich am kirchlichen Leben innerhalb und außerhalb des militärischen Bereichs zu beteiligen.

### Abschnitt II **Der Seelsorgedienst**

#### Artikel 7

- (1) Die Seelsorge an den Soldaten wendet sich an alle Glieder der Evangelischen Kirche, die der Bundeswehr angehören oder in ihr tätig sind.
- (2) Sie nimmt sich auch derjenigen an, die nicht Angehörige der Evangelischen Kirche sind, jedoch den Dienst der Seelsorge wünschen.

#### Artikel 8

- (1) Die mit der Seelsorge an den Soldaten Beauftragten sind von der Kirche in einer zu vereinbarenden Form dem Bundesminister der Verteidigung anzuzeigen. Der Bundesminister der Verteidigung nimmt die Verpflichtungserklärung nach Artikel 5 dieses Vertrages entgegen und erteilt sodann die Zugangsberechtigung für den militärischen Bereich.
- (2) Die Zugangsberechtigung darf nur verweigert werden, wenn die Einhaltung der Verpflichtungserklärung nach Artikel 5 dieses Vertrages gefährdet erscheint. Eine bereits erteilte Zugangsberechtigung kann nur zurückgenommen werden bei Vorliegen eben dieser Voraussetzung. Die Gründe für eine Verweigerung oder Zurücknahme der Zugangsberechtigung sind der Evangelischen Kirche bekanntzugeben.
- (3) Kommt eine einvernehmliche Regelung nicht zustande, steht gegen die endgültige Verweigerung oder Zurücknahme der Zugangsberechtigung der Rechtsweg offen.

#### Artikel 9

- (1) Die mit der Seelsorge an den Soldaten Beauftragten erhalten einen kirchlichen Dienstauftrag. In dem Dienstauftrag werden die Einzelheiten des Seelsorgedienstes entsprechend den Besonderheiten der jeweiligen Situation festgelegt.
- (2) Der Dienstauftrag und etwaige Änderungen sind über die entsprechenden militärischen Dienststellen dem Bundesminister der Verteidigung zur Kenntnis zu geben.

#### Artikel 10

Die Dienststellen der Bundeswehr sind verpflichtet, den mit der Seelsorge an den Soldaten Beauftragten die Namen der Mitglieder der Evangelischen Kirche im jeweiligen Dienstbereich mitzuteilen.

### Abschnitt III

#### **Das Kirchenamt für die Seelsorge an den Soldaten**

##### Artikel 11

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland richtet für die Seelsorge an den Soldaten ein Kirchenamt ein, das für die Leitung und Verwaltung der Soldatenseelsorge zuständig ist.

(2) Der Leiter des Kirchenamtes wird vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland ernannt. Vor der Ernennung ist dem Bundesminister der Verteidigung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland kann den Leiter des Kirchenamtes aus wichtigen kirchlichen Gründen abberufen. Angemessene Zeit vor solcher Abberufung unterrichtet der Rat den Bundesminister der Verteidigung von seiner Absicht und teilt ihm zugleich die für die Nachfolge in Aussicht genommene Person mit.

##### Artikel 12

Der Leiter des Kirchenamtes ist zuständig insbesondere für

1. die Einführung der mit der Seelsorge an den Soldaten Beauftragten in ihr kirchliches Amt, sofern nicht die Gliedkirche selbst diese Einführung vornehmen möchte,
2. die oberste kirchliche Dienst- und Fachaufsicht über die hauptamtlich mit der Seelsorge an den Soldaten Beauftragten - mit Ausnahme der Lehrzucht und der Disziplinalgewalt, die bei den Gliedkirchen verbleiben -,
3. die Fachaufsicht über die nebenamtlich mit der Seelsorge an den Soldaten Beauftragten,
4. den Erlass von Richtlinien für die Fortbildung der mit der Seelsorge an den Soldaten Beauftragten,
5. das in der Seelsorge an den Soldaten benötigte Schrifttum,
6. Klärungen und Absprachen mit dem Bundesminister der Verteidigung über die Durchführung des Lebenskundlichen Unterrichts, über die Zuteilung von Seelsorgebeauftragten an die Streitkräfte gemäß Artikel 17 dieses Vertrages und über andere Fragen.

##### Artikel 13

(1) Vorschriften und Richtlinien des Leiters des Kirchenamtes müssen sich im Rahmen des allgemeinen kirchlichen Rechts halten.

(2) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland kann eine Überprüfung oder Aufhebung von einzelnen Vorschriften und Richtlinien verlangen.

### Abschnitt IV

#### **Die Seelsorgebeauftragten**

##### Artikel 14

Die mit der Seelsorge an den Soldaten hauptamtlich beauftragten Männer und Frauen müssen in der Regel durch Ordination zur Ausübung des Pfarramtes in einer Gliedkirche berechtigt sein.

#### Artikel 15

(1) Die mit der Seelsorge an den Soldaten hauptamtlich Beauftragten werden zunächst für die Dauer von 3 Monaten probeweise in den Dienst gestellt.

(2) Diese Erprobungszeit kann mit Zustimmung der zuständigen Gliedkirche auf 6 Monate verlängert werden.

#### Artikel 16

Die haupt- und nebenamtlichen Seelsorgebeauftragten haben einen bestimmten Dienstbereich, der sich aus dem Dienstauftrag (Artikel 9) ergibt.

#### Artikel 17

(1) Soll die Truppe bei Einsätzen außerhalb ihres Standortes von Seelsorgebeauftragten begleitet werden, so hat der Bundesminister der Verteidigung eine entsprechende Zuteilung gemäß den einschlägigen völkerrechtlichen Bestimmungen (u.a. I. Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte vom 12. Dezember 1977) vorzunehmen. Diese Zuteilung setzt das Einverständnis des Kirchenamtes sowie des betroffenen Seelsorgers voraus.

(2) Der Dienstauftrag (Artikel 9) ist der besonderen Einsatz-Situation ausdrücklich anzupassen.

### Abschnitt V **Hilfskräfte**

#### Artikel 18

(1) Den Seelsorgebeauftragten werden die zur Unterstützung ihres Dienstes erforderlichen Hilfskräfte zur Verfügung gestellt. Diese Hilfskräfte stehen in einem kirchlichen Dienst- und Besoldungsverhältnis.

(2) Die Kosten werden der Kirche vom Staat erstattet.

### Abschnitt VI **Schlußvorschriften**

#### Artikel 19

Die Vertragschließenden werden eine etwa in Zukunft zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer "Bestimmung dieses Vertrages auf freundschaftlich-partnerschaftliche Weise beseitigen. In gleicher Weise werden sie sich über notwendige Regelungen zur Ausführung, Ergänzung oder Änderung dieses Vertrages verständigen.

#### Artikel 20

Dieser Vertrag tritt an die Stelle des am 22. Februar 1957 abgeschlossenen Vertrages „zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge“ (BGBl 1957 II S. 1229).

#### Artikel 21

Notwendige Übergangsregelungen sind von den Vertragschließenden unter besonderer Berücksichtigung bereits bestehender Dienstverhältnisse zu vereinbaren.

#### Artikel 22

- (1) Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen in Berlin ausgetauscht werden.
- (2) Der Vertrag tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.